

Wir bitten den Prüfungsbetrieb, folgende Baustoffe, Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung bereitzustellen:

I Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. Schalungsboden:

Wo erforderlich, ist für das Erstellen des Prüfungsstücks ein Schalungsboden mit Zubehör (Keile usw.) bereitzustellen (Schalungsboden ca. 1,50 × 1,50 m, z. B. 3 Stück Schaltafeln 0,50/1,50 m).

2. Schalmaterial:

Dicke der Bretter 24 mm

1,0 m² Schalbretter, Länge mind. 1,90 m

0,2 m² Schalbretter, Länge mind. 0,35 m

0,50 m² Schalbretter, Länge mind. 1,50 m

2 Stück Kanthölzer 8/14, Länge 2,00 m

2 Stück Spannbretter 3/14, Länge 2,00 m

Drahtstifte 28 × 65, 25 × 55

3. Bewehrungsmaterial:

Stahlgüte nach Wahl des Prüfungsbetriebs

4 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 0,80 m

4 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 1,30 m

2 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 1,05 m

3 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 1,50 m, zusätzlich 1 × 1,00 m für Probiegung

30 Stück Betonabstandhalter, 30 mm

II Werkzeuge und Arbeitsmittel, die bereitgestellt werden müssen:

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 Bolzenschneider bis 10 mm | für je 6 Prüflinge |
| 1 Biegeplatte für Rundstahl bis Ø 10 mm | für 2 bis 3 Prüflinge |
| 1 Baustellenkreissägemaschine (für Längsschnitte) | für je 8 Prüflinge |
| 3 Satz Säulenzwingen | für jeden Prüfung |

Für die Baustellenkreissägemaschine ist eine Aufsichtsperson bereitzustellen.

Hinweis: Pro Prüfplatz wird eine Fläche von 2,50 m × 2,50 m benötigt.

Die oben aufgeführten Baustoffe sind auf die Prüfungsaufgabe abgestimmt. Sollten andere Baustoffe verwendet werden, so müssen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben-Beschreibung und Prüfungsaufgaben-Zeichnung geändert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.